



## Hinweise zum Studienortwechsel an die Juristische Fakultät der LMU München

Ein Studienortwechsel an die Ludwig-Maximilians-Universität München ist grundsätzlich (nach dem 4. Semester) nicht an spezifische Zulassungsvoraussetzungen gebunden. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie sich nicht mehr für einen Studienplatz bewerben, sondern es erfolgt lediglich eine Einschreibung an der Universität.

Die erforderlichen Unterlagen für eine online-Einschreibung **ab dem fünften** Semester finden Sie unter:

<https://www.lmu.de/de/studium/1x1-fuer-studieninteressierte/immatrikulation/>

Bei weiteren Fragen bezüglich der "administrativen Abwicklung" des Studienortwechsels wenden Sie sich bitte direkt an die Studentenkanzlei der Ludwig-Maximilians-Universität München. Sie finden den Kontakt und die Öffnungszeiten unter:

<https://www.lmu.de/de/studium/wichtige-kontakte/studentenkanzlei/>

Fachlich sinnvoll ist ein Wechsel nach "abgeschlossenen Scheinen" bzw. nach der Zwischenprüfung, da nur komplette Scheine bzw. komplett abgelegte Zwischenprüfungen anerkannt werden (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung). Hinsichtlich des konkreten Angebotes an unserer Fakultät darf ich Sie auf unsere Internetseiten: <https://www.jura.lmu.de/de/fakultaet/> verweisen.

Leistungsnachweise für Fortgeschrittene, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften erworben wurden, sind in Bayern anerkannt. Auf dem Leistungsnachweis muss die Übung mit "für Fortgeschrittene" oder "für Vorgerückte" bezeichnet oder die Vorschrift, nach der er erworben wurde, zitiert sein. Dasselbe gilt bei einem Wechsel innerhalb Bayerns.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktbereich sind das abgeschlossene Grundstudium und die Grundlagenfachklausur.

Sollten Sie Fragen zum Wechsel haben, wenden Sie sich bitte an Fachstudienberatung der Fakultät:

<https://www.jura.lmu.de/de/fakultaet/personen/kontaktseite/britta-wofff-fe425e07.html>

Bitte beachten Sie, dass es insofern einen spätesten Zeitpunkt für den Wechsel gibt, da Sie gem. § 22 I JAPO mindestens zwei Semester vor der Staatsprüfung an der Universität des Prüfungsortes eingeschrieben sein müssen.

Stand: Januar 2025